

§ 28 Oö. KFLG

Oö. KFLG - Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.12.2022

§ 28

Zusatzrente für Schwerversehrte

(1) Versehrte, die Anspruch auf eine Versehrtenrente von mindestens 50% oder auf mehrere Versehrtenrenten nach diesem Landesgesetz oder anderen Landes- oder Bundesgesetzen haben, die gemeinsam 50% erreichen, gelten als Schwerversehrte.

(2) Schwerversehrten gebührt eine Zusatzrente

1. bei einer unter 70% verminderten Erwerbsfähigkeit in Höhe von 20%,
2. bei einer um mindestens 70% verminderten Erwerbsfähigkeit in Höhe von 50%

ihrer Versehrtenrente oder der Summe ihrer Versehrtenrenten. (Anm:LGBI. Nr. 72/2002)

In Kraft seit 01.01.2001 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at